

sichtigen konnten, lassen auf dieser Basis die Annahmen des TSG über die individuell zu schützende Persönlichkeit Transsexueller in einem anderen Licht erscheinen.

- Mit dem Erlass des TSG war die Bundesrepublik Deutschland das vierte Land in Europa, das ein Recht Transsexueller auf Registrierung des gelebten Geschlechts und damit eine Änderung des nach der Geburt zugewiesenen Geschlechts anerkannte³. Inzwischen gibt es in zahlreichen weiteren Ländern inner- und außerhalb Europas Regelungen, die z.T. liberaler und moderner sind.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat entschieden, dass die staatliche Anerkennung des gelebten Geschlechts auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention geboten ist⁴.
- Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ist dem gefolgt⁵, nachdem er zuvor schon die Diskriminierung einer transsexuellen Person bei Arbeitsplatzkündigung als gegen Europarecht verstoßende Diskriminierung wegen des Geschlechts festgestellt hatte⁶.

Im Folgenden werden zunächst die anstehende Novelle zum Passgesetz (PassG)⁷ und das TSG im Kontext des von der Medizin so genannten juristischen Geschlechts betrachtet, also des seit 1876 standesamtlich gleich nach der Geburt registrierten Geschlechts. Es folgen die Stellungnahme zu den wichtigsten Änderungsvorschlägen zum TSG im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen⁸ (nachfolgend als TGG-E zitiert) und eine kurze Schlussbemerkung.

1. **Notwendigkeit der Geschlechtsregistrierung?**

Es sind nicht nur Transsexuelle von den aus dem 19. Jahrhundert stammenden rigiden Vorschriften des Personenstandsgesetzes betroffen, sondern auch Intersexuelle. Unter Berücksichtigung von deren Situation⁹ wird in der Rechtswissenschaft bereits diskutiert, ob man auf den Eintrag des Geschlechts in die Geburtsurkunde nicht ganz verzichten könne oder mindestens die Kategorie „Geschlecht“ über das enge exklusive „männlich“ oder „weiblich“ hinaus zu erweitern sei, nachdem der erste Versuch eines intersexuellen Menschen, seine Kondition als Geschlechtseintrag im Geburtenbuch zu erreichen, von den Gerichten abgelehnt worden ist¹⁰.

³ Nur Schweden (1972), Dänemark (1976) und Griechenland (1977) hatten vorher schon entsprechende Regelungen eingeführt.

⁴ EGMR v. 11.7.2002 (Goodwin/UK) und (I/UK).

⁵ EuGH v. 7.1.2004, Rs. C-117/01 (K.B.), Slg. I-541 = ZESAR 2004, 301 mit ausf. Anm. Plett.

⁶ EuGH v. 30.4.1996, Rs. C-13/94 (P./S), Slg. 1996, I-2143. In seinem Urt. v. 27.4.2006 hat der EuGH in der Rs. C-423/04 (Richards) Diskriminierungen Transsexueller auch als Verstoß gegen die RL 79/7/EWG festgestellt; die Entscheidung P./S. betraf die 76/207/EWG, die Entscheidung K.B. die RL 75/117/EWG.

⁷ BT-Drs. 16/2016 (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes“) und BR-Drs. 16/07 vom 5.1.2007 (Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften“).

⁸ BT-Drs. 16/4148 vom 30.1.2007, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des TSG; hierzu auch BT-Drs. 16/947 vom 15.3.2006 (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren“).

⁹ Vgl. hierzu die gerade kürzlich gestellten Kleinen Anfragen der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/4147, Rechtliche Situation Intersexueller in Deutschland, und BT-Drs. 16/4287, Situation Intersexueller in Deutschland).

¹⁰ AG München StAZ 2002, 44; LG München I StAZ 2003, 303.

In der Kommentarliteratur zum Personenstandsgesetz (PStG) wird stets hervorgehoben, dass der Begriff „Zwitter“ „dem deutschen Recht unbekannt“ sei¹¹. Aber das TSG widerlegt seit 1981 das weiterhin als „natürlich“ angenommene Übereinstimmen von somatischem und psychischem Geschlecht und akzeptiert mit der kleinen Lösung sogar ein Auseinanderfallen von registriertem Geschlecht und Vornamen. Aktuell ist das juristische Geschlecht außer für die Wehrpflicht¹² eigentlich nur noch für die Frage bedeutsam, ob zwei Menschen miteinander die Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingehen können. Und dies ist auch nur solange relevant, wie Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen gegenüber Eheleuten noch benachteiligt werden sollen.

Die Änderung von § 4 PassG¹³ sieht vor, dass bei Transsexuellen mit nur kleiner Lösung nicht das rechtliche, sondern das dem geänderten Vornamen entsprechende Geschlecht in den Pass eingetragen wird. Damit wird die seit 1. Oktober 2006 auf Grund einer Verwaltungsregelung¹⁴ bestehende Möglichkeit, dass Pässeintrag und Geburtsregistereintrag voneinander abweichen können, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Ab 2009 wird es auf Grund des dann geltenden § 59 PStG¹⁵ außerdem möglich sein, auf Antrag Geburtsurkunden ohne Geschlechtseintrag zu erhalten. Beide Regelungen sollen laut ihrer jeweiligen Begründung Diskriminierungen vermeiden helfen, denen Transsexuelle mit nur kleiner Lösung häufig ausgesetzt sind. Die Änderung des PStG wird zugleich den von Menschen zugute kommen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen können oder wollen, weil sie uneindeutige bzw. vielfältige äußerliche und/oder innerliche Geschlechtsmerkmale haben.

Beide Regelungen sind zu begrüßen. Allerdings greifen die Vorschläge zum PassG zu kurz und werden ihr Anliegen, Diskriminierungen Transsexueller mit kleiner Lösung bei Grenzübertritten zu vermeiden, nicht erreichen können, wenn es aus welchen Gründen auch immer zu Leibesvisitationen kommt. Dies ließe sich nur vermeiden, wenn Pässe gar keinen Geschlechtsvermerk enthielten oder eine dritte Variante neben F für weiblich und M für männlich zugelassen würde.

Zusammen genommen verdeutlichen die genannten künftigen Bestimmungen im PassG und im PStG ein zunehmendes Bewusstsein für Probleme, die mit der Festlegung der Geschlechtszugehörigkeit bei Geburt einhergehen, und eine abnehmende Bedeutung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages. Jedenfalls zeigt sich, dass das Recht für eine Entwicklung weg von zwei ursprünglich binär und unwandelbar gedachten Geschlechtskategorien offen sein kann. Am Anfang dieser Entwicklung stand freilich das TSG, mit dem erstmals die These von der Unwandelbarkeit des Geschlechts abgelehnt wurde¹⁶. Nunmehr gilt es, das TSG auf den neuesten Stand der Entwicklung zu bringen, damit es seiner Aufgabe, Grundrechtsverletzungen wegen der nicht empfundenen zugewiesenen Geschlechtszugehörigkeit zu beseitigen, gerecht werden kann.

¹¹ So z.B. Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht mit Eherecht und internationalem Privatrecht, Personenstandsgesetz § 21, Rn. 71.

¹² Und einige arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die aber angepasst werden könnten, wenn es eine Erweiterung der Möglichkeiten des Geschlechtseintrags gäbe.

¹³ Vgl. BR-Drs. 16/07 (Fn. 7), Art. 1, Nr. 3, Buchst. a, Doppelbuchst. cc. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 16.2.2007 (BR-Drs. 16/07 (Beschluss)) hat hierzu keine Änderung vorgeschlagen. Der Sache nach gleich auch schon der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Fn. 7).

¹⁴ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke v. 28.12.2006 (BT-Drs. 16/3922).

¹⁵ Vom Bundestag am 9.11.2006 beschlossen, der Bundesrat hat am 15.12.2006 zugestimmt; vgl. die insoweit nicht mehr geänderte BT-Drs. 16/1831.

¹⁶ BT-Drs. 8/2947, vgl. auch BVerfGE 49, 286. Anders noch das PrALR I 1 §§ 19-23.

2. Verzicht auf geschlechtsangleichende Operationen

Anders als bei Erlass des TSG prognostiziert, leben viele Transsexuelle in ihrer empfundenen Identität, mit geändertem Vornamen, aber ohne zukünftig operative Geschlechtsangleichungen anzustreben. Sie leben damit im Widerspruch zu ihrem juristischen Geschlecht und verbleiben, mit den Worten des BVerfG, „dauerhaft in der kleinen Lösung“¹⁷.

Dass diese ursprünglich als Durchgangsstadium konzipiert war, spiegelt ein Bild von Transsexualität wider, das dem medizinischen und sexualwissenschaftlichen Forschungsstand der 1970er Jahre entspricht. Damit können viele Betroffene sich heute jedoch nicht mehr identifizieren. Geschlechtsangleichende Operationen mögen für einige notwendig sein, sind aber nicht von allen gewünscht. Eine stabile geschlechtliche Identität kann auch bestehen und gelebt werden, ohne dass der Körper an stereotype Vorstellungen von anatomischen Formen angepasst wird. Dies kann teilweise auch geschehen, ohne dass der eigene Körper überhaupt als widersprüchlich empfunden wird. Den Transsexuellen aber, die geschlechtsangleichende Operationen für sich ablehnen, ist damit *de lege lata* der Zugang zu einer Änderung des Geschlechtseintrags auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 4 verwehrt.

In Übereinstimmung mit Erkenntnissen der Fachwissenschaft¹⁸ wird deshalb im TGG-E vorgeschlagen, die geschlechtsangleichenden Operationen als Voraussetzung zu streichen (zum Streichungsvorschlag weiterer Voraussetzungen s.u.). Das ist zu begrüßen. Denn § 8 Abs. 1 Nr. 4 ist auch unter rechtlichen Aspekten problematisch: Menschen werden so von Gesetzes wegen gezwungen, zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Anerkennung des gelebten Geschlechts, das das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herleitet, auf ihr grundgesetzlich und menschenrechtlich ebenso geschütztes Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) zu verzichten. Wenn für *manche* Transsexuellen auf Grund ihrer individuellen Diagnose indiziert ist, geschlechtsangleichende Operationen vornehmen zu lassen, darf dies nach heutigen Kenntnissen nicht mehr dahingehend verallgemeinert werden, dass für *alle* eine gesetzliche Zwangslage entsteht, die Art. 2 Abs. 1 GG gegen Art. 2 Abs. 2 GG ausspielt und die Wahrnehmung des einen Grundrechts vom Verzicht auf das andere Grundrecht abhängig macht.

Die Änderung des Geschlechtseintrags unabhängig von Angleichungsoperationen vorzunehmen, ist auch bereits in mehreren europäischen Ländern möglich; zuletzt hat Großbritannien, das bisher eines der Schlusslichter in der Gewährung von Transgender-Rechten war, diese Möglichkeit geschaffen¹⁹.

3. Diagnose und Prognose

Für einen Antrag nach § 1 TGG-E bzw. § 8 TGG-E soll erforderlich sein, dass eine Person

¹⁷ Beschl. v. 6.12.2005 (1 BvL 3/03), Rn. 24.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.12.2005 (1 BvL 3/03), Rn. 25.

¹⁹ Gender Recognition Act 2004, <http://www.dca.gov.uk/constitution/transsex/legs.htm> (21.2.2007); Materialien zur Entstehung sind unter <http://www.dca.gov.uk/constitution/transsex/> (21.2.2007) zu finden. Vgl. hierzu auch Adrian de Silva, Zur Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterregimen in dem Gender Recognition Act 2004 und im englischen Parlament, unveröff. Ms. 2006.

- (a) „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“;
- (b) für die kleine Lösung zusätzlich, dass „anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“;
- (c) für die große Lösung zusätzlich, dass der Zwang „seit mindestens drei Jahren“ besteht und „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“.

Der Begründung zufolge sollen damit für die kleine Lösung die Anforderungen an die Diagnose „Transsexualität“ abgeschwächt werden²⁰. Die Streichung der Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ in § 1 hat jedoch in der Gesetzessprache den gegenteiligen Effekt. Das Tatbestandsmerkmal der Diagnose „Transsexualität“ ist außerdem bereits in (a) beschrieben; die Merkmale (b) bzw. (c) beziehen sich auf die Prognose und nicht die Diagnose.

Unter Berücksichtigung dessen, dass eine frühere Möglichkeit zur Vornamensänderung als *de lege lata* den sog. Alltagstest erleichtern soll²¹, plädiere ich dafür, eine Prognose für die kleine Lösung gar nicht mehr zu verlangen. Dies würde auch einen von Transsexuellen beklagten Widerspruch in der bisherigen Praxis des geltenden TSG beseitigen: dass sie nämlich den Alltagstest erbringen sollen, während sie offiziell noch ihre jeweils gegengeschlechtlichen Vornamen führen. Die kleine Lösung ist insgesamt auf Reversibilität angelegt. Auch aus diesem Grunde scheint die Forderung nach einer Prognose entbehrlich. Zur weiteren Erleichterung würde ich auch die Worte „sondern dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ in § 1 Abs. 1 streichen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass niemand leichtfertig die kleine Lösung für sich beantragt, eine Missbrauchsgefahr bei den vorgeschlagenen Voraussetzungs-erleichterungen also nicht zu besorgen ist.

Auf Grund der oben bereits genannten Änderungen im Passrecht bestehen hinsichtlich der Beibehaltung der für die große Lösung vorausgesetzten Frist von drei Jahren im TGG-E keine Bedenken.

4. Deutsches Personalstatut als Antragsvoraussetzung

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2006 mehrere Möglichkeiten angeführt, wie eine verfassungsgemäße Regelung zur Antragsberechtigung ausländischer Menschen aussehen könnte. Im TGG-E wird nicht der Weg über das internationale Privatrecht gewählt, sondern ein mindestens einjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland zur Voraussetzung gemacht für diejenigen, deren Heimatland vergleichbare Regelungen nicht kennt“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TGG-E).

Nachdem auf Grund von Entscheidungen des EGMR und des EuGH²² die Berechtigung der Änderung des Geschlechtseintrags sogar zum europäischen Ordre public gehören dürfte²³, sollte jedoch

²⁰ Vgl. BT-Drs. 16/4148, Begründung zu Nr. 2 Buchst. c, Nr. 7 Buchst. a.

²¹ BT-Drs. 16/4148, Begründung zu Nr. 2, Buchst. a.

²² S.o. Fn. 4, 5 und 6.

²³ So jedenfalls Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer in den Schlussanträgen zu EuGH v. 7.1.2004, Rs. C-117/01 (K.B.), Slg. I-541, Rn. 75.

überlegt werden, ob darüber hinaus nicht trotzdem eine international-privatrechtliche Regelung eingeführt wird, die erlaubt, die Verfahren auch durchzuführen auf Antrag solcher Menschen, deren Heimatrecht eine vergleichbare Regelung kennt. Dabei sollte Gegenseitigkeit vorausgesetzt werden²⁴.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG: Eheschließung bei kleiner Lösung bzw. Ehelosigkeit als Voraussetzung für große Lösung

Die Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 und die Änderung von § 7 Abs. 1 durch den TGG-E sind im Zusammenhang zu sehen, wie die Begründung zu BT-Drs. 16/4148, Nr. 6, Buchst. a, nahelegt. Die im TGG-E vorgeschlagene Regelung unterstellt allerdings implizit, dass ungebundene bindungswillige Transsexuelle stets die große Lösung für sich beantragen werden, um anschließend die ihrer sexuellen Orientierung entsprechende gesetzlich vorgesehene Paarform wählen zu können. Doch liegen derzeit mangels rechtlicher Möglichkeit keine Erkenntnisse vor, ob dies tatsächlich stets der Fall sein wird, auch wenn einiges dafür spricht, dass das „Verbleiben in der kleinen Lösung“ mit dem aktuellen § 8 Abs. 1 Nr. 4 zusammenhängt. Es besteht aber m.E. ohnehin die Notwendigkeit, das TSG eher in eine andere Richtung zu reformieren, als § 7 Abs. 1 Nr. 3 beizubehalten.

Für transsexuelle Menschen mit kleiner Lösung, die nach dem TGG-E jederzeit beantragt werden kann, entstünde nämlich auf Grund von § 7 Abs. 1 TGG-E i.V.m. § 8 Abs. 1 TGG-E vor Ablauf der Dreijahresfrist (plus Verfahrensdauer) dieselbe Situation wie im Ausgangsfall der BVerfG-Entscheidung vom 6. Dezember 2005: die Lebenspartnerschaft stünde ihnen mangels geänderten Geschlechtseintrags nicht offen, bei Eingehung einer Ehe verlören sie ihren geänderten Vornamen.

Außerdem entstünde eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft bei folgender Konstellation. Ein Partner oder eine Partnerin einer registrierten Lebenspartnerschaft ist transsexuell und führt zunächst eine Vornamensänderung herbei. Das hätte keinen Einfluss auf das Bestehen der Lebenspartnerschaft, weil in § 7 TGG-E nicht genannt. Anschließend wäre eine Änderung des Geschlechtseintrags möglich, die ebenfalls keinen Einfluss auf das Bestehen der Lebenspartnerschaft hätte. So würde eine nicht nur dem äußeren Anschein nach verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft möglich: eine Lebensform, die derzeit jedenfalls vom Recht nicht vorgesehen ist.

Der im TGG-E enthaltene Vorschlag, § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen, ist gleichwohl zu begrüßen. Denn die Auflösung einer bestehenden Ehe zur Voraussetzung für die Geschlechtsänderung zu machen, ist heute, da die eingetragene Lebenspartnerschaft ein anerkanntes familienrechtliches Institut ist, nicht mehr zu legitimieren. Deshalb muss m.E. eine beide Lebensformen angemessen berücksichtigende Regelung in § 7 nicht nur bestehende Ehen – wie bisher – und Partnerschaften unangetastet lassen, sondern auch neue gesetzliche Bindungen ermöglichen, die keinen Verlust eines bereits geänderten Vornamens zur Folge haben. Das BVerfG hat hierfür drei Möglichkeiten angesprochen²⁵: ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 3, Geschlechtsänderung auch ohne geschlechtsangleichende Operationen; Eröffnung der registrierten Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle mit kleiner Lösung im Lebenspartnerschaftsgesetz. Von diesen scheint mir die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 3 aktuell am praktikabelsten.

²⁴ Nach dem derzeitigen Informationsstand müssen z.B. im Vereinigten Königreich im Ausland anerkannte Transsexuelle das Verfahren dort noch einmal wiederholen; vgl. de Silva (Fn. 19), S. 3.

²⁵ Beschl. v. 6.12.2005, Rn. 72.

Wenn später die Geschlechtsregistrierung geändert wird im Rahmen der großen Lösung, sollte eine bestehende Ehe in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt werden und umgekehrt. Solange beide Rechtsinstitute hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen nicht übereinstimmen, ist das zwar etwas komplizierter, aber m.E. nicht unmöglich. Die Argumente für die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten auch in diesem Kontext, nämlich dass persönliche, rechtlich anerkannte Beziehungen möglich sein müssen unabhängig von der sexuellen Orientierung der Beteiligten. Wenn nun zwei Menschen eine rechtliche Bindung beizubehalten wünschen, für die eine ebenfalls anerkannte Rechtsform zur Verfügung steht, und beide damit einverstanden sind, dass bei einem von ihnen sich dem äußeren Schein nach die sexuelle Orientierung geändert hat, darf ihnen nicht abverlangt werden, zur Wahr(nehm)ung ihrer Menschenrechte ein (mehr oder weniger) kostspieliges Scheidungsverfahren durchführen, um anschließend in die andere Form zu wechseln. Die Umwandlung sollte dabei keine rechtlichen Nachteile für den anderen Teil bringen, d.h. bei Umwandlung von einer Ehe in eine Lebenspartnerschaft nur *ex nunc* gelten²⁶.

6. § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG: Geburt eines Kindes bei kleiner Lösung bzw. dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für große Lösung

Der Vorschlag des TGG-E, § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ersatzlos zu streichen, ist zu befürworten. Auch diese Regelung des ursprünglichen TSG beruhte auf Vorstellungen aus den 1970er Jahren über Transsexualität einerseits und Elternschaft andererseits. Das gilt ebenso für die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags, wodurch bereits die *Möglichkeit*, dass ein Mensch mit dem juristischen Geschlecht einer Frau ein Kind zeugt oder ein Mensch mit dem juristischen Geschlecht eines Mannes ein Kind gebiert, ausgeschlossen werden sollte. Zusätzlich zu den in BT-Drs. 16/4148 zu Nr. 7, Buchst. b, angeführten Begründungen möchte ich hier – oder sogar in erster Linie – auf die oben genannten Argumente zum Wegfall der Voraussetzung geschlechtsangleichender Operationen verweisen. Es ist bei Berücksichtigung der Menschenrechte schwer zu begründen, dass jemand zur Geltendmachung seines Persönlichkeitsrechts seine Fortpflanzungsfähigkeit hergeben muss. Nicht nur stellt die Sterilisation ebenfalls einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar; vielmehr ist die Fortpflanzungsfähigkeit ein in der gesamten Rechtsordnung hoch geschätztes Gut, wie sich aus z.B. §§ 1631c, 1905 BGB, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB ergibt. Jedenfalls sollte eine Sterilisation, für die sich keiner der in § 1905 BGB angeführten Gründe geltend machen ließe²⁷, keine gesetzliche Voraussetzung für die Wahrnehmung von Menschenrechten sein. Auch lässt sich an dieser Stelle noch einmal auf den englischen Gender Recognition Act 2004²⁸ verweisen, der ebenfalls keine Fortpflanzungsunfähigkeit voraussetzt.

²⁶ Die Angleichung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft auf der Rechtsfolgenseite wird vermutlich ohnehin fortschreiten. So sieht Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG) der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (BT-Drs. 16/3423) bereits weitere Anpassungen vor. In anderen Ländern (z.B. Niederlande, Belgien, Vereinigtes Königreich) sind die Rechtsfolgen bereits identisch.

²⁷ Mir ist klar, dass § 1905 BGB hier nicht einschlägig ist. Es geht mir nur um den dahiner liegenden Rechtsgedanken, was zu berücksichtigen ist, wenn Dritte über die Notwendigkeit der Sterilisation entscheiden.

²⁸ S.o. Fn. 19.

Sollte es bei einer solchen Rechtslage zur Geburt eines Kindes kommen, dessen Mutter i.S. des § 1591 BGB mit männlichem Geschlecht registriert ist oder dessen Vater i.S. des § 1592 BGB mit weiblichem Geschlecht registriert ist, so mag dem Ordnungsinteresse des Staates dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kinder mit dem früheren Vornamen der Eltern registriert werden. Da nach § 59 PStG in der Fassung, die 2009 in Kraft treten wird, die Ausstellung von Geburtsurkunden auch ohne Nennung der Eltern erfolgen kann, sind Auswirkungen auf das Kindeswohl nicht zu befürchten. Denn Änderungen des Geschlechts von Vater oder Mutter sind bereits *de lege lata* möglich.

7. Weitere Verfahrensvereinfachungen

Die Reform des TSG sollte schließlich genutzt werden, Voraussetzungen zu streichen, die sich als unnötig erwiesen haben, und bürokratische Hemmnisse abzubauen, die allesamt zu Lasten der Betroffenen gehen. So sollte geprüft werden, ob über die Streichung des Vertreters des öffentlichen Interesses in § 3 hinaus, die auch der TGG-E vorschlägt, weitere Vereinfachungen möglich sind, die zugleich der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau dienen würden.

So wäre daran zu denken, ob für die kleine Lösung wirklich zwei unabhängige Gutachten erforderlich sind. Den Betroffenen sollte jedenfalls bei der Auswahl der Sachverständigen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, von dem das Gericht nur in begründeten Fällen abweichen darf. Auch halte ich den aus Kreisen Betroffener stammenden Vorschlag, Beratungsstellen einzuschalten statt gerichtlich bestellte Sachverständige, mindestens für die kleine Lösung bedenkenswert.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 8 Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags auf entsprechenden Antrag auch in ein- und demselben Verfahren durchgeführt werden müssen. Dies ist zwar, wie sich aus § 8 Abs. 2 ergibt, möglich. Nach persönlichen Informationen haben aber in der Vergangenheit einzelne Richter oder Richterinnen Betroffenen gleichwohl die Durchführung zweier Verfahren abverlangt.

Schlussbemerkung

Viele der hier angesprochenen gesetzgeberischen und rechtsdogmatischen Probleme wären gelöst, wenn zum Personenstand nicht traditionell das Geschlecht gehörte. Fachwissenschaftliche Diskussionen über Alternativen haben bereits begonnen, wenn es wohl auch noch eine Weile dauern wird, bis diese ausgereift sind. Schneller kann hingegen eine Streichung des Geschlechtseintrags in Ausweispapieren angestrebt werden. In Anbetracht der bald weltweit eingeführten biometrischen Daten in Ausweisen werden Personen darüber identifiziert, und der Geschlechtseintrag wird entbehrlich. Mit diesem Argument sollte die Bundesrepublik in der International Civil Aviation Organization (ICAO) und der Europäischen Union darauf dringen, dass Regelungen zum Erfordernis des Geschlechtseintrags in Ausweisen entsprechend geändert werden.

Insgesamt jedenfalls ist es notwendig und duldet keinen Aufschub, die Belange von Menschen mit geschlechtlichen Identitäten, die von der gesellschaftlichen Norm abweichen, ernst zu nehmen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Wenn es gelänge, eine Reform des TSG innerhalb der vom BVerfG gesetzten Frist zu bewerkstelligen, wäre dies auch ein aussagekräftiges Signal seitens der Bundesrepublik während ihrer EU-Ratspräsidentschaft im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“ 2007.